

GEMEINDE WANG

Gemeindeinformation zur neuen Abwassersatzung



Ausgabe Dezember 2008

Liebe Gemeindegewinnen und Gemeindegewer!

Es ist nun mal gesetzlich so geregelt, dass alle im Zusammenhang mit der Entwässerung entstehenden Kosten voll auf die Teilnehmer umzulegen sind. Zu diesem Zweck wurde noch vom vorangegangenen Gemeinderat der Sachverständige Herr Schima engagiert. Er hat die notwendigen Berechnungen angestellt und die entsprechenden Beträge in einem Gutachten festgelegt. Diese Globalberechnung erfasst sämtliche Ausgaben seit Beginn der Kanalisation mit ihren Abschreibungen. Auch die bisher bezahlten Herstellungsbeiträge müssen deshalb auf den Zeitwert umgerechnet werden.

Am 1. Dezember 2008 wurde vom Gemeinderat die neue Satzung beschlossen, welche auf einer Vorlage des Innenministeriums basiert und in welche die für die Gemeinde wesentlichen Zahlen und Tatbestände eingearbeitet wurden.

Alle Nutzer bekommen dann neue Bescheide über die Differenz zwischen dem aktuellen Herstellungsbeitrag und dem Zeitwert der bisher bezahlten Summen. Das wird in den meisten Fällen zu Nachzahlungen führen, aber auch Erstattungen sind möglich. Die Neuberechnungen finden im Laufe des kommenden Jahres statt. Mit Bescheiden ist frühestens im Herbst 2009 zu rechnen. Wenn Sie die komplette Satzung lesen möchten empfehle ich Ihnen die Gemeindehomepage www.gemeinde-wang.de, Rubrik Satzungen. Selbstverständlich können Sie die Satzung auch in der Verwaltungsgemeinschaft Mauern zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Um Ihnen das ganze Thema so verständlich wie möglich zu machen, haben wir die folgenden Seiten zusammengestellt. Im nächsten Jahr sind Informationsveranstaltungen in Wang, Bergen und Volkmansdorferau geplant, die genaueren Termine werden frühzeitig bekannt gegeben.

Gerne hätte ich Ihnen zum Jahresende etwas Fröhlicheres präsentiert, aber in diesem Jahr bleibt leider nichts anderes übrig.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute.

Ihr Bürgermeister Hans Eichinger

Die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Wang

Die Abwässer aus den Haushalten und Betrieben in der Gemeinde Wang werden seit 1989 mehr und mehr durch zentrale gemeindliche Kläranlagen entsorgt. Die Kanalisierung der Gemeinde erfolgte in drei wesentlichen Bauabschnitten: dem oberen Bereich, dem unteren Bereich und der Au, die aber zeitlich überlappend durchgeführt wurden.

Der obere Bereich

Der „Startschuss“ für die Kanalisierung unserer Gemeinde erfolgte mit einem Gemeinderatsbeschluss vom Januar 1986. In einem ersten Schritt wurde der sogenannte obere Gemeindebereich (Bergen, Sixthaselbach, Hagsdorf) zusammengeschlossen. Dazu wurden 1989 die Kläranlage Bergen sowie die erforderlichen Pumpstationen und Kanalleitungen für den Ortsteil Bergen errichtet, großteils im Mischsystem (d.h. Schmutz- und Oberflächenwasser der Anschließer wird über dasselbe Rohrsystem entsorgt). Die Ortsteile Sixthaselbach und Hagsdorf wurden 2003 kanalisiert, jedoch im Trennsystem (d.h. lediglich das anfallende Schmutzwasser - Haushalts- und Betriebsabwässer - werden der Kläranlage zugeführt, Oberflächenwasser wird in separaten Kanälen abgeleitet). Der gesamte Gemeindeteil Schweinersdorf und einige schwer erreichbare Einzelgehöfte wurden von diesem Kanalisations-schritt ausgenommen und betreiben weiterhin haushaltseigene Kleinkläranlagen.

Am 3.4.1990 erließ der Gemeinderat eine Satzung auf Basis einer vorläufigen Globalberechnung, die (bestehende und zukünftige) Baukosten i.H.v. 3,9 Mio DM den (bestehenden und zukünftigen) Anschlussflächen von ca. 101.500 Quadratmeter Grundstücksflächen und ca. 57.500 qm Geschossflächen gegenüberstellte. Bei Zuschüssen von 1,9 Mio DM und einem nicht umlagefähigen Straßenentwässerungsanteil von ca. 0,3 Mio DM verbleiben 1,7 Mio DM, die durch die in der Satzung festgelegten Herstellungsbeiträge (1,50 DM pro qm Grund, 27 DM pro qm Geschossfläche) erbracht wurden. Bergen wurde großteils im Mischsystem kanalisiert, . Der Herstellungsbeitrag für Schmutzwasser ist dabei im Rahmen der Geschossflächenermittlung, der für Oberflächen-Niederschlagswasser durch die Grundfläche abgedeckt.

Der untere Bereich

In einem zweiten Schritt wurde der untere Gemeindebereich links der Isar (Thulbach, Volkmannsdorf, Isareck, Wang, Pfettrach, Zieglberg, Thalbach, Wittibsmühle und Dornhaselbach) kanalisiert. Die zugehörige Kläranlage Wang wurde 1992 fertiggestellt. Einige Einzelhöfe, später auch der Ortsteil Thulbach wurden vom Anschluss ausgenommen. Die zunächst ausgenommene Teilsiedlung Mühlbachstraße in Volkmannsdorf wird derzeit ans Kanalnetz angeschlossen.

Auf Basis einer vorläufigen Globalberechnung erließ der Gemeinderat 1993 eine Satzung für diesen Bereich. Die Globalkalkulation sah 11,6 Mio DM Baukosten vor, denen ca. 128.000 qm Geschossflächen gegenüber standen. Mit einer Zuschusshöhe von 4,9 Mio DM verblieben 6,6 Mio DM, die zu einem Herstellungsbeitrag von 6,6 Mio : 128.000 = 52 DM/qm führten. Ein Herstellungsbeitrag für Grundstücksfläche wurde aber nicht erhoben, obwohl hier auch teilweise Oberflächenwasser (Trennsystem) abgeleitet wird. Bei dieser Satzung machte der Gemeinderat von einer rechtlichen Ausnahmeregelung Gebrauch, der zu Folge Teilgebiete derselben Gemeinde auch nach unterschiedlichen Satzungen veranschlagt werden können, sofern es sich um baulich eigenständige Anlagen handelt und zusätzlich besondere Gründe für die Ungleichbehandlung vorliegen. Solche Gründe sah der Rat in der Tatsache gegeben, dass in Bergen im Mischsystem entwässert wurde, in Wang dagegen im Trennsystem.

Ein zwischenzeitlich ergangenes Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshof stellte fest (BayVGH Urteil vom 12.8.1993 AZ 23 B 93.84): Die Tatsache, dass Misch- und Trennsystem vorliegt, ist kein ausreichender Grund für die Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Trennung der beiden Gemeindebereiche. Hieraus ergab sich auch für die Gemeinde Wang Handlungsbedarf, ihr Satzungswerk entsprechend zu reformieren. Auf Basis einer erneuten Globalberechnung erließ der Gemeinderat am 9.6.1997 eine neue gemeinschaftliche Satzung für den gesamten Gemeindebereich, in der Beiträge von 2,38 DM pro qm Grundstücksfläche für Oberflächenwasser und 44,15 DM pro qm Geschossfläche für Schmutzwasser festgesetzt wurden.

Die "Au"

In einem dritten Schritt wurde das Gemeindegebiet rechts der Isar (die „Au“, also Volkmannsdorferau und Spörerau inkl. Gewerbepark) an eine dritte Kläranlage angeschlossen, die im Zuge der Baugebieterschließung von der Erschließungsgesellschaft Gewerbepark Spörerau (EGS) vorrangig zur Entwässerung der dort geplanten Gewerbebetriebe errichtet wurde. An diese Gewerbepark-Anlage wurden auch die gesamten Haushalte und Betriebe der „Au“ angeschlossen sowie einige Gebäude aus Moosburger Gemeindegebiet (im Bereich Aquapark).

Da die Kläranlage zunächst von der EGS errichtet und betrieben wurde, konnte die Umlage der Herstellungskosten an die Anschließer auch nicht direkt über eine gemeindliche Satzung mit eigener Globalberechnung erfolgen. Stattdessen wurde eine pauschale Anschlussgebühr von 44,15 DM / qm (analog zur Beitragshöhe im übrigen Gemeindegebiet) von allen Anschließern außerhalb der EGS-Gebiete erhoben. Für die Gewerbegrundstücke wurden Erschließungsaufwendungen meist direkt mit der EGS abgerechnet. Mit ihrem Ausscheiden aus der EGS zum 30.6.2006 kaufte die Gemeinde die Kläranlage Spörerau einschließlich der Kanalleitungen zum Restbuchwert von ca. 1,9 Mio Euro.

Die Pumpleitung Bergen-Wang

Die Kläranlage Bergen war zunächst relativ klein konzipiert, um lediglich die Abwässer des Ortsteiles Bergen aufzunehmen. Mit Anschluss der weiteren Ortsteile Sixthaselbach und Hagsdorf sollte eine Erweiterung und Verbesserung der Anlage erfolgen. Die dafür erforderlichen Planungen waren bereits abgeschlossen, die Bauarbeiten wurden jedoch mehrfach wegen fehlender Finanzmittel verschoben. Zudem verschärfte das Wasserwirtschaftsamt München zwischenzeitlich (zuletzt mit Schreiben vom 24.1.2007) die Abwassergrenzwerte, so dass zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben immer höhere Sanierungsaufwendungen an der Kläranlage gefordert wurden. Eine Studie ergab, dass ein Aufrüsten der Anlage mehr kosten würde als eine Pumpleitung nach Wang. Um einer notwendigen umfangreicheren Sanierung der Kläranlage Bergen zu entgehen und um die monatlichen Unterhaltskosten zu sparen, wurde die Anlage außer Betrieb genommen und stattdessen die Abwässer des oberen Gemeindebereiches über eine Transferleitung in den unteren Gemeindebereich gepumpt und in die Kläranlage Wang eingeleitet. Ein Zuschuss wurde in beiden Fällen zugesagt.

Warum brauchen wir eine neue Satzung?

Wegen der – im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Größe - ungewöhnlich komplexen Struktur der Satzungs- und Entsorgungsgebiete in unserer Gemeinde war und ist es besonders schwierig, ein rechtlich „wasserdichtes“ Satzungswerk zu erstellen. Ein 2006 auf Beschluss des damaligen Gemeinderates in Auftrag gegebenes verwaltungsjuristisches Gutachten zum Abwasser-Satzungsrecht in Wang ist nun fertiggestellt und liegt vor. Es bestätigte die Befürchtung, dass unser vorliegendes Satzungswerk Rechtsmängel beinhaltet und somit insgesamt nichtig ist. Ein Neuerlass der Abwasser- und Gebührensatzung ist daher unabdingbar. Hierfür sind wiederum die Gebühren und Beiträge nach neuestem Wissensstand zu kalkulieren. Die zu Grunde zu legende Globalkalkulation – sie wurde im Rahmen des Gutachtens bereits durchgeführt – berücksichtigt alle bisherigen Herstellungs-Aufwendungen für die drei Kläranlagen (bzw. im Falle der Kläranlage Spörerau deren Kaufpreis, den die Gemeinde an die EGS bezahlt hat), das gesamte Kanalnetz einschließlich der neuesten Erweiterungen in der Mühlbachstraße, und auch alle erforderlichen Pumpen und Leitungen, einschließlich der neuen Trasse Bergen-Thalbach. Weil alles bisherige Satzungswerk rechtlich fehlerhaft war, ist auch ein Neuerlass, bzw. Neuberechnung der bisher – nach dem fehlerhaften Satzungsschlüssel – ergangenen Beitragsbescheide notwendig. Dies ergibt eine Nachzahlung für Anschlussnehmer, die seinerzeit (vorläufige) Herstellungsbeträge nach einer – wie man heute im Nachhinein weiß – zu niedrig berechneten Beitragsbemessung entrichteten, aber auch Rückvergütungen an Anschlussnehmer, die nach zu hoch berechneten Beitragssätzen veranlagt wurden.

Die neue Satzung stellt damit erstmals Beitrags-Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer her, weil nach der neuen Globalberechnung alle Einleiter dieselbe Gebühr und dieselbe Beitragslast (pro qm Geschossfläche bzw. pro qm Grundfläche für Oberflächenentwässerung) tragen, unabhängig von ihrer räumlichen Lage innerhalb des Gemeindegebiets, unabhängig davon, in welches Teilnetz sie ihre Abwässer einleiten und unabhängig davon, wann die Kanalisierung ihr Anwesen erreicht hat. Auch die Kosten der Transferleitung Bergen-Wang können mit der Neuregelung gerecht auf alle Gemeindebürger verteilt werden.

Eine gemeinsame Satzung ist auch Grundbedingung dafür, die Zukunftsvision einer technischen Verbindung zwischen den beiden Anlagen Spörerau und Wang mittelfristig zu realisieren. Aus technischer Sicht hätte diese den Vorteil, langfristig erheblich flexibler auf Veränderungen der Abwassermengen reagieren zu können: Denn die Anlage Spörerau arbeitet derzeit (insbesondere wegen des noch

unvollständigen Ausbaus des Gewerbeparks) an der unteren Grenze der optimalen Auslastung, die Anlage Wang hingegen wird mit Hinzukommen der Abwässer aus dem oberen Gemeindebereich an der oberen Grenze operieren. Ein Umpumpen eines Teils der Abwässer von Volkmannsdorf in die Spörrauer Anlage würde somit langfristig beiden Anlagen zu besserem Wirkungsgrad verhelfen.

Wie sieht das neue Satzungsrecht aus?

Soweit einzelne Abschnitte des bisherigen Satzungsrechts nach Gutachteransicht fehlerfrei sind, werden diese auch beibehalten. Dies betrifft wesentliche Vorschriften zu Anschlusspflicht und Anschlussrecht, Wartungsrechte und Wartungspflichten, Abwasserbeschaffenheit und ähnliches. Im Übrigen ist der neue Satzungsentwurf aus der aktuellsten Mustersatzungs-Version des bayerischen Gemeindetages entwickelt worden. Änderungen gegenüber den bestehenden (ungültigen) Satzungsformulierungen betreffen insbesondere die Beitragshöhe, was sich in Form eines neuen Bescheides zu den Herstellungsbeiträgen für jeden Anschlussnehmer unmittelbar auswirkt. Auch die Gebühren (Kanal-Anteil der Wasserabrechnung) müssen der aktuellen Kostenentwicklung folgen und werden entsprechend angehoben (um 12 bzw. 18 Ct/cbm). Wie das Gutachten ausführt, muss die Gebühr nun auch zwingend unterscheiden, ob die Einleitung nur Schmutzwasser oder zusätzlich auch Oberflächenwasser beinhaltet. Die jeweiligen Gebühren ab Januar 2009 werden für alle an die gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Anwesen im gesamten Gemeindegebiet gleich sein. Eine „Rückabwicklung“ der Gebühren, welche ab 1989 – 2008 bezahlt wurden, erfolgt nicht.

Im Einzelnen ergibt sich ab Januar 2009 für das gesamte Gemeindegebiet:

Abwassergebühr pro cbm Abwasser (normale Verschmutzung):

Nur Abwasser,	
keine Oberflächenentwässerung:	1,88 € (bisher 1,76 €)
Abwasser und zusätzlich Oberflächenentw. über Gemeindekanal:	1,94 € (bisher 1,76 €)

Herstellungsbeiträge

für Oberflächenentwässerung	
pro qm Grundfläche:	2,12 € (bisher 1,30 €)
für Haushaltsabwasser	
pro qm Geschossfläche:	16,85 € (bisher 22,57 €)

Auf die neu kalkulierten Herstellungsbeiträge werden selbstverständlich die Beiträge angerechnet, die jeder Anschlussnehmer bereits an die Gemeinde entrichtet hat. Da sich bei den Herstellungsbeiträgen eine Reduzierung des Geschossflächen-Satzes ergibt, ergeben sich in einigen Fällen sogar Beitragsrückerstattungen. Ob sich im Einzelfall eine Nach- oder Rückzahlung bei den Herstellungsbeiträgen ergibt, kann jeder selbst abschätzen, wenn er seinen alten Anschlussbescheid zur Hand nimmt. Daraus ist ersichtlich, wie viele qm jeweils angesetzt wurden und welche Beiträge bereits auf Grund dieses alten, vorläufigen Bescheides geleistet sind. Die in der Vergangenheit getätigten Investitionen für die gesamte Kanalisation sind, je nach Alter und Abschreibungshöhe, in die jetzige Kalkulation nur noch mit dem Zeitwert eingeflossen. Folglich dürfen die früher bezahlten Herstellungsbeiträge auch nicht in tatsächlicher Höhe angerechnet werden. Diese anzurechnenden früheren Zahlungen werden in dem Maße prozentual gemindert, wie in der selben Zeit die Investitionen abgeschrieben worden sind. Die Höhe der anzurechnenden früheren Herstellungsbeiträge hängt also davon ab, wie lange jeder schon die öffentliche Entwässerung nutzen konnte.

Die Neuverbescheidung aller Anschlüsse ist – wie man sich leicht vorstellen kann – eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Verwaltung. Es sind alle Anschlüsse nach dem neuen Satzungsrecht zu berechnen, die bereits bezahlten Vorausleistungen zu ermitteln und anzurechnen, und die neuen Bescheide zu erlassen. Die Umsetzung des neuen Satzungsrechtes wird daher wohl nicht vor Ende 2009 abgeschlossen sein können.

FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR WÜNSCHT
IHNEN

Die Gemeinde Wang

V.i.S.d.P.: 1. Bürgermeister der Gemeinde Wang Prof. Dr. Dr. Hans Eichinger
Redaktion: Dr. Thomas Kerscher, Markus Stöber
Druck: Moosburger Druckhaus - Herbert Hochmuth